

R E C H T S V E R O R D N U N G
über den Geschützten Landschaftsbestandteil

"Im Gängelstock"

Gemarkung

Bolanden

Donnersbergkreis

Vom 14.06.1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70 ff), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Im Gängelstock".

§ 2

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Bolanden die Grundstücke Pl.Nrn. 354, 354/1, 354/2, 355, 356, 357, 357/2, 358 und den Bachlauf des Hofwiesbaches (Pl.Nr. 2248/1-6). Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,2525 ha.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bachlaufes mit seinen Ufergehölzen und den angrenzenden Uferböschungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

(1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
8. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
10. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
11. Biozide anzuwenden,
12. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
13. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
14. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Unterhaltung des Gewässers außerhalb der Brut- und Setzzeit der Tiere (15.03. bis 30.09.), sofern dies wasserwirtschaftlich geboten ist und die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

§ 4 Abs. 1 Ziffer 1: bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

§ 4 Abs. 1 Ziffer 2: Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,


- § 4 Abs. 1 Ziffer 3: *Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 4: *Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 5: *Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 6: *feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt.*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 7: *Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 8: *Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 9: *Feuer anzündet oder unterhält,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 10: *Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 11: *Biozide anwendet,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 12: *Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 13: *außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,*
- § 4 Abs. 1 Ziffer 14: *Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,*

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 14.06.1989
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
In Vertretung


(Werner)
Kreisverwaltungsdirektor

Anmerkung

Die in § 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 220) eingesehen werden.